

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen vom Dezember 2005

Berlin, 01.02.2006 Die eingehende Prüfung des Kommissionsvorschlags führt zu dem eindeutigen Schluss, dass wir die Revision der EU-Öko-Verordnung in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise **grundsätzlich ablehnen**. Diese klare und eindeutige Einschätzung teilen wir mit allen konsultierten Branchenexperten – auch jenen außerhalb unseres Verbandes.

Folgende Gründe sind dafür ausschlaggebend:

1. Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft ist durch die **privatwirtschaftliche Initiative** von Landwirten, Verarbeitern und Händlern entstanden, die sich aus ethischen Erwägungen selbstbestimmt Bewirtschaftungs- und Verarbeitungsstandards gesetzt haben. Dazu wurde ein eigenes System der Qualitätssicherung und Kontrolle entwickelt und etabliert. Mit der umweltfreundlichen und tiergerechten Erzeugung und Verarbeitung von gesunden und schmackhaften Lebensmitteln stießen sie auf ein immer größer werdendes Interesse der Verbraucher. Davon versuchten „Trittbrettfahrer“ zu profitieren, die ihren Produkten den Anschein gaben, Bio-Produkte zu sein, ohne dass sie sich den Standards unterworfen hätten. Deshalb wandten sich die Branchenvertreter an den Staat, mit der Bitte, dass dieser gesetzlichen Missbrauchs-, Wettbewerbs- und damit Verbraucherschutz gewähre.

So entstand die EU-Öko-Verordnung 2091/92. Damit wanderte die Definitionshoheit über Ökologische Lebensmittel deutlich in Richtung Staat; die Branche hält aber weiterhin den Anspruch aufrecht, die Standards selbst weiterzuentwickeln und bringt die entsprechenden Inhalte in den politischen Entscheidungsprozess (u.a. auch über die Regierungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten und die IFOAM-EU-Gruppe) ein. Die Kontrolle ist am Produktionsprozess orientiert mit dem Ziel der Qualitätssicherung und um Betrug aufzudecken. Sie erfolgt in Deutschland durch private staatlich beaufsichtigte Kontrollstellen.

Der Anspruch für Schutz, Gesetzgebung und Kontrolle der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft ist der einer „Public-Private-Partnership“. Mit dem jetzigen Revisionsvorschlag würde jedoch ein **Paradigmenwechsel** stattfinden:

Für die Erarbeitung der Durchführungsvorschriften zur Produktion, aber beispielsweise auch zu Konkretisierungen in Fragen der Umstellung, Zulassung bestimmter Produkte und Stoffe, sowie zur Flexibilität (Kapitel 16), sollen die **Kompetenzen der Kommission** erheblich ausgeweitet werden, indem der bisherige Regelausschuss durch einen Verwaltungsausschuss ersetzt werden soll. Damit hätte die Kommission die letzte Entscheidung. Die **Definitionshoheit** zur Ökologischen Lebensmittelwirtschaft ginge dadurch vollständig auf eine Verwaltungsbehörde über. Das lehnen wir entschieden ab. Vielmehr

fordern wir hier in aller Deutlichkeit, einen weiteren Punkt des EU-Aktionsplans umzusetzen (Aktion 11), der mit der Einrichtung eines **Sachverständigenbeirats** beabsichtigt, die Wirtschaftsbeteiligten stärker in die Konsultationsprozesse einzubeziehen.

Ein zweiter wesentlicher Punkt des Paradigmenwechsels betrifft die Kontrolle: Mit der beabsichtigten Neuregelung und der **Überführung der Kontrolle in das System der EU-VO Nr. 882/2004** fände die Kontrolle nicht mehr prozessorientiert und als System des Qualitätsmanagements statt, sondern es wird stichprobenartig und produktbezogen kontrolliert. Ebenso ginge das Kontrollsystem nahezu vollständig an den Staat über, da private Kontrollstellen de facto nur noch staatlich beliehen arbeiten können. Auch dieses Ansinnen lehnen wir entschieden ab. Der Vorschlag der Kommission konterkariert die geforderte Deregulierung und Entbürokratisierung und die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft. Der Kommissionsvorschlag führt zu mehr Bürokratie – im Zweifelsfall bis zu neuen Behörden – und höheren Kosten, beispielsweise dadurch, dass Behörden selbst bei geringen Regelverstößen eingeschaltet werden müssen, auf die bislang durch Anmerkung und Fristsetzung bis zur Behebung reagiert werden kann.

Zudem ist zu befürchten, dass die Kontrollen europaweit noch uneinheitlicher werden (insbesondere auch in Zusammenhang mit Artikel 16 zur Flexibilität). Letztlich **gefährdet der vorgelegte Entwurf die Existenz der betroffenen Landwirte, Verarbeiter, Händler und Kontrollstellen.**

2. Die vorgeschlagene **Totalrevision ist abzulehnen.** Eine Totalrevision ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie gegenüber der ursprünglichen Verordnung zu substantziellen Verbesserungen führt, die auch deutlich überwiegen gegenüber den mit einer Totalrevision unweigerlich verbundenen Problemen. Für einige Schwachstellen der bisherigen Verordnung lässt der Kommissionsvorschlag offen, ob er zu Verbesserungen führen würde (z.B. Risikoorientierung). Klar ist aber, dass er für andere der bisherigen Schwachstellen sogar eine weitere Verschlechterung brächte (z.B. Kontrolle, Harmonisierung, Flexibilisierung). Lange geforderte Verbesserungen beispielsweise zum Kontrollverfahren, zur Risikoorientierung oder zur Harmonisierung könnten durch eine Anpassung der gültigen Verordnung sehr gut erreicht werden.

Bestehende Gesetze bergen das Gut der relativen Rechtssicherheit in sich. Auch wenn die geltende Verordnung zweifelsohne Mängel aufweist, bietet sie doch den Vorteil, dass man sich auf ein weitgehendes Verständnis geeinigt hat, die Wirtschaftspraxis sie berücksichtigt und der Verbraucher Vertrauen in sie hat. Eine Totalrevision schafft deshalb große Unsicherheiten; Umsetzungen und Auslegungen des Rechtstextes müssen neu erarbeitet werden. Der unumgängliche Anpassungsprozess bedeutet großen personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwand. Einige Punkte des Kommissionsvorschlags sind in ihrer Wirkung in keiner Weise absehbar.

Die Kommission begründet ihren Vorschlag als das Ergebnis eines breiten öffentlichen **Konsultationsprozesses** und der fachlichen Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten. Tatsächlich ist sie aber vom üblichen Verfahren abgewichen und hat den Vorschlag nicht in einer Vor-Entwurfsfassung mit den Wirtschaftsbeteiligten und Mitgliedstaaten erörtert. Der Zeitplan ist sehr ambitioniert und in keinerlei Weise einen angemessenen Spielraum zur gründlichen Prüfung und Meinungsbildung. Hier muss die Frage gestellt werden, weshalb der Kommission nicht an einem von einer breiten Basis aus Wirtschaftsbeteiligten und Mitgliedstaaten getragenen, inhaltlich ausgereiften und tragfähigen Ergebnis ge-

legen ist, während sich die **Durchsetzung eigener Interessen** sehr wohl im Entwurf widerspiegelt. Besonders kritisch ist dies auch vor dem Hintergrund der beabsichtigten Neuaufnahme bestimmter Regelungsbereiche (z.B. Aquakultur) zu sehen, für die bereits etablierte privatwirtschaftliche Standards bestehen. Darüber hinaus sind wesentliche fachliche Forderungen von unserer Seite, die sich in weiten Teilen mit denen der Bundesregierung, anderer Mitgliedsstaaten und der Vertreter des Öko-Sektors auf EU-Ebene decken, nicht in den Vorschlag eingeflossen. **Das zeitlich überhastete und intransparente Vorgehen lehnen wir ab.** Für viele Aspekte wäre eine sorgfältige Prüfung und Wirkungsanalyse notwendig.

3. Der Verordnungsentwurf trifft viele – insbesondere bei den Zielen und Grundsätzen (Titel II) und den Produktionsvorschriften (Titel III) – sehr **allgemein gehaltene Aussagen**, die aber weit reichende Konsequenzen haben. Diese sollen in Anhängen als **Durchführungsbestimmungen** konkretisiert werden, die jedoch **völlig offen** bleiben und erst nach der Verabschiedung der Verordnung erarbeitet werden. Dieses Vorgehen lehnen wir ganz entschieden ab, da die konkreten und weit reichenden Auswirkungen der Verordnung erst durch die Durchführungsbestimmungen erkennbar werden und daher nur zusammen mit diesen bewertet werden können. Hinzu kommt, dass viele wichtige Regelungsbereiche (z.B. Umstellungsregelungen, Betriebsmittelzulassung usw.) explizit und mit Zuständigkeit bzw. Verfahren benannt werden – während eine ganze Reihe anderer wichtiger Themen (z.B. Mindeststall- und -freiflächen, Regelungen im Zusammenhang mit Arzneimittel Einsatz) überhaupt keine Erwähnung finden. Vor diesem Hintergrund beinhaltet Artikel 32 („Durchführungsbestimmungen“) eine große Unklarheit und mögliche Willkür, denn es bleiben nicht nur die benannten Felder in ihrer Ausgestaltung völlig offen, sondern es bleibt auch unklar, welche Bereiche künftig überhaupt geregelt werden. Aus diesen Gründen müsste ein Gesamtpaket aus Verordnung und Durchführungsbestimmungen diskutiert und verabschiedet werden.

Nach diesen grundsätzlichen Kritikpunkten, mit denen wir unsere prinzipielle Ablehnung des Kommissionsvorschlags begründen, bewerten wir im folgenden **Anhang** Details des Vorschlags. Viele der gemachten Anmerkungen würde auch für eine Überarbeitung der jetzt gültigen Fassung der EU-Öko-Verordnung zutreffen.

Erwägungsgründe

(1) Unklar ist, was unter „natürlichen Verfahren“ zu verstehen ist. Im englischen Text wird hier von „natural substances and processes“ gesprochen. Wann sind Verfahren zur Herstellung von Lebensmitteln „natürlich“? Wer will das beurteilen bzw. definieren?

(9) Anstelle der bisherigen Formulierung „aus GVO oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse“ ist jetzt die Formulierung „aus oder durch GVO erzeugt“ getreten. Die ursprüngliche Formulierung wäre unbedingt beizubehalten (siehe auch Anmerkungen zu Artikel 2).

Artikel 1

Den **Ausschluss der Außer-Haus-Verpflegung** aus dem Anwendungsbereich halten wir für unangebracht. Aus Verbraucherschutzgründen muss dieser unbedingt geregelt werden. Hier geht es vielmehr um eine diesem Bereich angemessene Regelung.

Es müsste geklärt werden, was unter 2.b) „...**verarbeitete pflanzliche und tierische Erzeugnissen...**“ zu verstehen ist. Wir sind der Auffassung, dass diese Formulierung auch anwendbar sein müsste auf technologisch oder diätetisch wirkende Zutaten gemäß Anhang VI A und technische Hilfsstoffe gemäß Anhang VI B der jetzigen Verordnung, wenn diese aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen stammen. In der Vergangenheit hat es hierzu Irritationen gegeben, z.B. dass vorgeblich bestimmte Zutaten nach Anhang I des EU-Grundlagenvertrages nicht unter die Verordnung fallen, obwohl dies verarbeitete Erzeugnisse aus tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen sind und zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. **Die Substanzen gemäß Anhang VI A und B müssen in den Geltungsbereich der Verordnung kommen!** Deshalb meinen wir, dass der Anwendungsbereich noch klarer gefasst werden müsste. Es müsste klar gestellt werden, dass es sich um „*Lebensmittel aus verarbeiteten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen*“ handelt. Dadurch wäre klargestellt, dass die Funktion des Produktes als Lebensmittel ausschlaggebend für die Einbeziehung in den Geltungsbereich der Verordnung ist und nicht primär die Herkunft der Rohwaren aus der Landwirtschaft und deren Anerkennung als landwirtschaftliches Erzeugnis. Dies ermöglicht es, Lebensmittel, die bisher nicht im Geltungsbereich der VO sind, eindeutig in diesen zu integrieren. Dies ist notwendig, um das Verbrauchervertrauen in Öko-Lebensmittel zu stärken.

Artikel 2

„**Durch GVO hergestellt**“ ist eine wesentliche genauere Definition der „Derivat-Situation“. Was bedeutet jedoch: „...die durch Verfütterung von Organismen erzeugt sind, welche ganz oder teilweise aus GVO bestehen?“ Im Englischen: „...produced by nourishing an organism with materials that are in whole or in part GMOs.“ Bedeutet dies, dass ein Vitamin oder Enzym, welches ein konventioneller Mikroorganismus hergestellt hat, der auf einem Nährboden lebte, der evtl. aus GVO-Mais hergestellt wurde, jetzt nicht mehr akzeptabel ist? Diese Formulierung wirkt deutlich strenger als die bisherigen Interpretationen auf der Grundlage der ALOG Interpretation. Diese geht davon aus, dass der „letzte lebende Organismus“ kein GVO sein darf. In der neuen Regel wird die Stufe der Substrate (Futtermittel) einbezogen. Das führt in vielen Bereichen zu einer deutlichen Verschärfung, die nicht mehr den Marktrealitäten entspricht. Die **alte Derivatformulierung muss belassen** werden. Dies gilt auch für die entsprechenden Textpassagen in den Artikeln 4, 7, 13, 14 und 17. Wir schlagen vor, in der alten Formulierung die Begriffsbildung „aus und durch“ schlicht durch eine konsequente Verwendung des Begriffs „aus“ zu ersetzen.

Punkt (v), **Gleichwertigkeit**: Der Begriff Gleichwertigkeit wäre von eminenter Bedeutung im Zusammenhang insbesondere mit den Vorschlägen zur Flexibilisierung der Verordnung. Deshalb meinen wir, dass eine noch präzisere und genauere Definition notwendig wäre.

Artikel 3 und 5

Wir begrüßen im Grundsatz den Aufbau der Verordnung auf Zielen und Grundsätzen. Bislang beschränkte sich die Verordnung allerdings auf die produktions-, verarbeitungs-, und handelsspezifischen Besonderheiten der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Allgemeine Aussagen im vorliegenden Vorschlag wie zur Umwelt (Artikel 3 (a) (i)) oder zum Ressourcenschutz Artikel 5 (c) beinhalten zumindest die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung auch **auf den Einsatz allgemeiner Produktionsmittel oder -maßnahmen auszu dehnen**, wie z.B. auf Mengen und Arten anzuwendender Energien. Dies lehnen wir ab und fordern die Verordnung auch bei Zielen und Grundsätzen weiterhin auf die produktions-, verarbeitungs-, und handelsspezifischen Besonderheiten zu beschränken. Ebenso sind manche Formulierungen in ihrer Bedeutung unklar. Was z.B. bedeutet „hauptsächliche“ Nährstoffversorgung über den Boden oder „höchster Standard“ im Tierschutz? Letztere Formulierung öffnet Streitigkeiten Tor und Tür.

Völlig unverständlich ist, dass jenseits von Umwelt-, Tier- und Ressourcenschutz ein wesentliches Ziel des Öko-Sektors, - möglichst **natürliche, gesunde, hochwertige und weitgehend unbelastete Lebensmittel** zu erzeugen – ausgeklammert oder vergessen worden ist.

Es müsste sicher gestellt sein, dass mit den Detailregelungen in den Durchführungsbestimmungen die Grundsätze als erfüllt gelten und die Auswirkungen der Detailregelungen nicht nochmals an den Grundsätzen gemessen werden. Auch dürfen die Grundsätze nicht so wirken, dass beliebige nicht geregelte Sachverhalte plötzlich Gegenstand der Zertifizierung werden oder vor Gericht Gegenstand der Argumentation (Z.B. Umweltmanagement in Unternehmen). Es darf in diesem Bereich nicht zu Rechtsunsicherheit und Willkür kommen. Dringend muss geklärt werden, wie die Grundsätze und Ziele im Rechtskontext wirken. Entsprechende klare Formulierungen sind in das Gesetz aufzunehmen.

Als Grundsätze empfehlen wir die „**Basic Standards**“ der **IFOAM**. Sie sind Ergebnis eines breiten weltweiten Konsultations- und Meinungsbildungsprozesses des Öko-Sektors und sind entsprechend ausgereift.

Wir geben zu bedenken, dass Begriffe wie "**naturähnliche Verfahren**" nicht zweckdienlich sind. Wir lehnen deren Verwendung daher ab. Landwirtschaft und Verarbeitung sind immer Kulturtätigkeit und nie Naturtätigkeit. Hier könnte eine Formulierung gewählt werden wie: *„Herstellung von Lebensmitteln und anderen Agrarerzeugnissen, die der Verbrauchererwartung an diese Erzeugnisse entsprechen.“*

Artikel 4

In Bezug auf die Wirkung von (a) und (b) und die dort getroffene Formulierung zur **Hierarchie von synthetischen zu anderen Stoffherkünften**, müsste geklärt werden, wie diese Vorgaben in Hinblick auf genehmigte Substanzen z.B. nach dem jetzigen Anhang VI A und B wirken, da viele dieser technischen Substanzen heute ohne Rücksicht auf ihre Erzeugung und Herstellungsart eingesetzt werden. Diese Vorgaben dürften nicht so wirken, dass zukünftig in Bezug auf die im alten Anhang VI A und B zugelassenen Substanzen nur mehr Substanzen natürlicher Herkunft eingesetzt werden dürfen. Deren praktische Verfügbarkeit ist teilweise nicht gegeben. Weiterhin sind technologische und ökonomische Beschränkungen zu berücksichtigen.

Artikel 6

Die Formulierung dieser Grundsätze ist prinzipiell zu begrüßen. Sie müssten jedoch getrennt werden in die Bereiche der **Lebensmittel und der Futtermittel**. Die Bereiche sind erheblich unterschiedlich in Bezug auf Ausrichtung, Qualitätsanforderungen und öffentliche Wahrnehmung.

Grundnahrungsmitteln, diätetische Lebens- und Genussmitteln werden heute in ökologischer Qualität angeboten. Die **Anforderungen an diese verschiedenen Produktarten** sind sehr unterschiedlich. Deshalb wäre es notwendig, die hier besonders unter b) gewählten „alten“ Formulierungen, die sehr gut für Grundnahrungsmittel funktionieren, weiter zu entwickeln.

Folgende Ergänzungen und Änderungen der Formulierungen wären vorzunehmen:

(b) Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe werden möglichst wenig und nur bei wesentlichen technischen und diätetischen Erfordernissen verwendet.

Artikel 7

Es wäre nicht sinnvoll bei jedem Öko Produkt oder Futtermittel eine Bestätigung zu verlangen, dass diese **ohne GVO hergestellt wurden**, da die Öko Auslobung schon eine Betätigung dieses Sachverhaltes darstellt. Deshalb wäre dieser Satz wie folgt zu ändern: *Beim Zukauf von Produkten, die nicht aus der ökologischen Erzeugung und Verarbeitung stammen und die zur Erzeugung ökologischer Lebensmittel oder Futtermittel vorgesehen sind, muss sich der Betriebsinhaber vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die Produkte nicht aus GVO hergestellt wurden.*

Artikel 8

Zu 1 (g) „**Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**, wenn ...“: Wir sehen hier die Gefahr, dass trotz Zulassung in Artikel 11 die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen Erzeugung in Frage gestellt werden könnten. Deshalb wäre die erste Bedingung *„...wenn sie den Zielen und Grundsätzen der ökologischen Erzeugung vereinbar sind...“* zu streichen.

Formulierungen wie „die Belastung der Umwelt ist so gering wie möglich zu halten“ oder „Bodenbearbeitungsverfahren erhalten oder erhöhen die organische Substanz“ sind als Zielformulierungen in Ordnung, aber **als Vorschrift problematisch**, da dann z.B. schon gängige Verfahren wie Mulchen, Pflügen, Hacken oder Striegeln verboten werden könnten.

Problematisch ist weiterhin, dass keine Ausnahmeregelungen für die Verwendung **konventionellen Saatguts und Vermehrungsmaterials** mehr vorgesehen sind bzw. in Notfällen durch die Kommission ohne Mitwirkung der Betroffenen festgelegt würden.

Artikel 9

Zu 1 (b) (ii) Diese sehr weit gefasste Regelung kann unter Umständen dazu genutzt werden, die aktuellen **Haltungsbedingungen** kostenerhöhend zu verschärfen. Da es in Deutschland

jetzt schon in vielen Bereichen der Tierhaltung mit Normenerfüllung Probleme gibt, müsste hier eine offenere Formulierung verankert werden.

Insbesondere lehnen wir das kategorische **Anbindeverbot** ab. Damit würde der mühsam errungene Kompromiss der VO 1804/99 aufgekündigt - mit verheerenden Folgen für etliche Betriebe und die gesamte ökologische Lebensmittelwirtschaft. Gleiches gilt für die erst im Sommer 2005 verabschiedeten Regelungen für die Verwendung konventioneller Futtermittelanteile für Schweine und Geflügel.

Die vorgesehenen verschärften Vorschriften, wonach die umgebende Vegetation von ökologisch bewirtschafteten Bienenstöcken aus ökologischer Bewirtschaftung oder Spontanvegetation bestehen muss, würde das **Ende der ökologischen Imkerei**, zumindest in Deutschland, bedeuten. Die jetzige Regelung ist der Kompromiss aus einem aufwändigen Abstimmungsprozess und ist deshalb beizubehalten. Die vorgelegten Bestimmungen zur Imkerei sind rudimentär, hier müssen wichtige Ergänzungen (z.B. Haltungsverfahren, Wachs) getroffen werden.

Formulierungen, wie „der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung ... möglichst gering gehalten werden“ oder „das Leiden der Tiere ist so weit wie möglich zu vermeiden“ sind als Zielformulierung in Ordnung, aber **als Vorschriften problematisch**, weil sie zu schwierigen Durchführungsvorschriften führen können.

Zu 2: Es fehlt eine Regelung für Wildtiere einschließlich Fische. **Diese muss analog zur Regelung im Bereich Pflanzen (Artikel 8 Nr. 2) getroffen werden.** Insbesondere Wildfisch hat eine große Bedeutung in der Branche und es bedarf deshalb hierzu einer klaren Regelung.

Artikel 14

Der Begriff "**Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs**" ist grundsätzlich zu vermeiden. Dieser ist nicht realitätsnah und müsste ersetzt werden. Die Begriffsbildung wirkt problematisch im Hinblick auf die dort gelisteten Substanzen. Viele dieser unter den jetzigen Anhängen VI A und B gelisteten Substanzen sind landwirtschaftlichen Ursprungs. Selbiges gilt für Artikel 15 Punkt 1. Auch hier sollte dringend vermieden werden, den Begriff "Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs" in der Form weiter bestehen zu lassen. Wir hielten eine genauere Beschreibung der dort geregelten Substanzen für richtig. Es müsste dann wie folgt formuliert werden: *„Zusatzstoffe und andere konventionelle Zutaten mit überwiegend technologischen und sensorischen Funktionen sowie Mikronährstoffe für diätetische Lebensmittel und technische Hilfsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 15 zugelassen sind.“*

Weiterhin ist es entscheidend, dass die angesprochenen noch zu erlassenden **Kriterien die spezifischen Erfordernisse insbesondere bei diätetischen Lebensmittel** berücksichtigen. Siehe hierzu auch den Kommentar zu Artikel 6.

Zu 2: Das Verfahren der Extraktion fällt unter den allgemeinen Überbegriff Verarbeitung. Warum wird Extraktion als singuläres Verfahren hier am Anfang des Punktes 2 so explizit genannt? Wir halten das für sachlich nicht richtig, Extraktion gesondert zu erwähnen. Der

Begriff "**Extraktion**" wäre **schlicht zu streichen**. So dass es hieße, "Verarbeitung und Lagerung ökologischer Lebensmittel müssen sorgfältig..."

Zu 3: Es ist nicht sinnvoll bei jeder Öko-Zutat eine Bestätigung zu verlangen, dass diese ohne GVO hergestellt wurden, da die Öko Auslobung schon eine Betätigung dieses Sachverhaltes darstellt. Deshalb wäre der zweite Satz wie folgt zu ändern (siehe hierzu auch Anmerkungen zu Artikel 2): *Beim Zukauf von Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffen, die nicht aus ökologischer Erzeugung und Verarbeitung stammen und die zur Herstellung von Lebensmitteln oder Futtermitteln vorgesehen sind, muss sich der Hersteller vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die gelieferten Produkte nicht aus GVO hergestellt wurden*

Artikel 16

Prinzipiell ist der Gedanke der **Flexibilisierung** unter dem Stichwort „gleichwertig“ statt „gleichartig“ einleuchtend. Der Versuch seiner Umsetzung unter dem Aspekt einer standortgerechten Entwicklung der Landwirtschaft zeigt aber, dass die Umsetzung große Schwierigkeiten aufwirft. Als Stichworte seien genannt: Vermarktbarkeit, Wettbewerbsverzerrung, Transparenz der erzeugten Produkte, Verbrauchervertrauen. Die in der Verordnung genannten Kriterien für die Flexibilisierung– insbesondere die prominente Nennung wirtschaftlicher Aspekte – sind so nicht akzeptabel. Diese müssten sehr viel stärker eingegrenzt werden, da sie ohnehin nur in sehr wenigen Fällen – bspw. der Tierhaltung – gerechtfertigt wären. Sie sind kein Mittel, um Übergangsregelungen zu vermeiden, denn diese sind in aller Regel nicht aufgrund regionaler Unterschiede erforderlich.

Auf jeden Fall müsste Transparenz hergestellt werden im Hinblick auf die Erteilung solcher Ausnahmeregelungen. Eine entsprechende öffentliche Datenbank, die aktuell laufende Ausnahmeregelungen listet, müsste erstellt werden.

Ausnahmen können nach dem Vorschlag nur von der Kommission gewährt werden. Diese Vorgabe ist für mögliche **Problemfälle** (z.B. regionaler Futternotstand) völlig untauglich, da Entscheidungswege viel zu lang sind. Hier sind subsidiäre Entscheidungen durch die Kontrollstellen zwingend erforderlich.

Es gibt keine ursächlichen Zusammenhänge zwischen traditionellen Lebensmitteln und Öko-Lebensmittel. Es gibt letztendlich **traditionelle Lebensmittel** im Sinne dieser Definition, die ganz und gar nicht ökologisch sind. Deshalb macht deren Verbindung unter 2 f keinen Sinn und müsste ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 17

Der Verordnungsentwurf lässt unklar, inwiefern auch künftig ein ausreichender **Schutz der Kennzeichnung** von Bio-Produkten gegenüber anderen Produkten gegeben ist, die beispielsweise als aus „umweltschonendem“ Anbau ausgelobt werden sollten oder „Bio“ in der Namensgebung enthalten haben. Die bisherige Verordnung hat auch Verbotstatbestände für Produkte vorgegeben, die eben gerade nicht Ökoprodukte sind, aber als solche gegenüber den Konsumenten dargestellt werden. Der vorliegende Entwurf zur Totalrevision grenzt den Anwendungsbereich völlig anders ab. Er gibt vor, dass die Verordnung grundsätzlich nur für

Produkte Anwendung findet, die als ökologische/biologische Erzeugnisse produziert sein sollen. Das bisherige System – wie es sich gerade auch in jüngster Zeit durch einige Rechtsprechungen des EuGH bewährt hat – muss unbedingt beibehalten werden.

Artikel 18

Die vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften sind kritisch zu sehen. Wir erkennen den Wunsch nach einer einheitlichen Kenntlichmachung von nach der EU-Öko-Verordnung erzeugten Produkten im europäischen Binnenmarkt an. Wir begrüßen aber sehr, dass dafür im jetzigen Vorschlag die Verwendung des EU-Bio-Siegels **nicht** vorgeschrieben wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aber schon allein durch die Sprachenvielfalt für eine **einheitliche europaweite Kennzeichnung** nicht geeignet. Sie würde zudem in Verbindung mit dem unter 6. genannten Aspekt eine EU-weit reglementierte Einheitsqualität festschreiben, einen unangemessenen Eingriff in die Rechte der Wirtschaftsbeteiligten darstellen und den Qualitätswettbewerb ausschalten. Hinzu kommt das Problem, dass damit auch Importware gekennzeichnet werden könnte (siehe auch unten). An dieser Stelle wäre es sehr viel sinnvoller, über eine **Vereinheitlichung des Kontrollvermerks** für alle nach der EU-Verordnung erzeugten Bio-Produkte nachzudenken.

Artikel 20

Besonders kritisch ist zu sehen, dass der Verordnungsentwurf die bisherige Praxis, wonach **über die EU-Verordnung hinausgehende Qualitätsstandards** auch benannt und beworben werden dürfen, unterbinden möchte. Die vorgesehene Ausnahme für „wahrheitsgemäße Tatsachenfeststellungen“ wirft mehr juristische Fragen auf, als dass sie Lösungen bietet. Die Regelung macht allenfalls Sinn für einzelstaatliche Regelungen, die einen freien Binnenmarkt behindern. Deshalb müsste im ersten Satz die Worte „*private oder*“ gestrichen werden. Damit würden Handelshemmnisse, die durch aufwändige Rezertifizierungssysteme von Nationalstaaten hervorgerufen wurden, unterbunden. Für Hersteller- oder Kollektivmarken, denen höhere Standards zugrunde liegen, bedeutet die Regelung einen inakzeptablen Eingriff in den Markt, in den Wettbewerb und die inhaltliche und regionale Qualitätsdifferenzierung. Eine Weiterentwicklung des Marktes ist auf Qualitätsdifferenzierungen und deren Darstellung angewiesen. Aus den genannten Gründen ist dieser Verordnungsvorschlag abzulehnen.

Artikel 22

Das aufgenommene Prinzip der „**Risikoorientierung**“ begrüßen wir im Grundsatz. Problematisch ist, dass die Definition des Risikos bei den einzelnen Kontrollbehörden liegt und kein Basisniveau für die Risikoorientierung vorgesehen ist. Die Definition des Kontrollstandards durch die einzelnen Kontrollbehörden führt nicht zur geforderten **Harmonisierung** sondern zu einer weiteren Heterogenität der Kontrollen. Die **Kontrollkosten** würden steigen, eine Rückerstattung durch entsprechende Programme (wie bislang) wäre nicht mehr möglich. In dieser Weise können die Regelungen daher keinesfalls akzeptiert werden.

Die Kontrolle von Unternehmen, die über **mehrere Bundesländer** hinweg arbeiten, wird komplizierter, da mehrere Kontrollbehörden involviert sein würden.

Wir bestehen darauf, dass bevorzugt **private Kontrollstellen** als kompetente Partner für die Firmen auch weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Eine weitere Bürokratisierung des Kontrollverfahrens ist nicht akzeptabel und muss auf jeden Fall vermieden werden.

Zu Punkt 7 ist zu bemerken, dass wir auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit z.B. beim Wareneingang eine EU weite Vereinheitlichung der in Punkt 7 erwähnten **Code Nummer** für dringend notwendig halten. (Siehe auch Kommentar zu Artikel 18) Die bisherige Praxis, dass jedes Land andere Codenummernsysteme hat führt oft zu Verwirrung und Fehlern bei den Praktikern, weil schlicht der Überblick über die 25 verschiedenen Codesysteme und deren Aufbau fehlt. Eine Vereinheitlichung der Codes würde eine wesentliche Erleichterung für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedsländern darstellen.

Artikel 23

Bisher sind die „Tätigkeiten“ zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß der EU-Öko-VO kontrollpflichtig. Bei Vergabe von Tätigkeiten an **Subunternehmer** ist deshalb eine Kontrolle des Subunternehmens möglich, die sich nur auf diese Tätigkeit bezieht. Nach dem vorliegenden Entwurf wären alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Tätigkeiten ausführen, selbst melde- und kontrollpflichtig. Daher entfallen Subunternehmertätigkeiten im Kontrollverfahren der Auftraggeber. Das hätte weit reichende und nicht akzeptable Folgen, weil für viele Anbieter solcher Tätigkeiten als Subunternehmer eine eigene Kontrolle zu aufwändig ist und sie die Dienstleistung dann nicht mehr anbieten.

Artikel 24

Die Regelung zum Umgang mit **Zertifikaten** und deren Handhabung durch verschiedene Zertifizierer begrüßen wir im Kern. Vor einer Verabschiedung müssen die Detailauswirkungen jedoch nochmals eingehend überprüft und diskutiert werden.

Problematisch ist, dass die Zertifikate durch die Behörden vergeben würden, diese jedoch keine Qualitätsstandards und deren Kontrolle (z.B. ISO 65) anwenden müssten.

Artikel 25

Hier wird geregelt, dass die zuständige Behörde bei Feststellung „einer **Unregelmäßigkeit**“ dafür Sorge tragen muss, dass die betroffene Partie oder Erzeugung nicht verwendet wird“. Dadurch droht eine sehr undifferenzierte Vorgehensweise von Seiten der Behörden beim Vorliegen „einer Unregelmäßigkeit“. Es müsste viel stärker differenziert werden, wann eine Meldung zu erfolgen hat, welche Mängel vorliegen und ob diese Mängel eine solche Konsequenz überhaupt rechtfertigen können. Diese Formulierungen müssen entweder verworfen werden oder bedürfen einer intensiven Nachbesserung. In Ziffer 2 wird zwar festgestellt, „die Mitteilungsebene ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig“. Dies verhindert jedoch nicht, dass u.U. Bagatellfälle, die einer schlichten zu überprüfenden Nachbesserung oder Abstellung bedürften, trotzdem bis zu obersten Behörden hochgetrieben werden könnten. Diese Formulierungen sind in dieser Form daher nicht akzeptabel.

Artikel 27

Wir begrüßen das Bestreben die **Drittlandsregelungen** weiter zu entwickeln und die Anerkennung internationaler Standards zu regeln. Ob allerdings der **Codex Alimentarius** dafür der richtige Maßstab ist, oder ob es geeignetere Maßstäbe gibt, wie beispielsweise die IFO-AM-Richtlinien, muss eingehend diskutiert und sorgfältig geprüft werden. Um Verbrauchertäuschung auszuschließen sollten aus Drittländern eingeführte Produkte das EU-Logo nicht tragen dürfen, da diese Produkte fälschlicherweise den Eindruck erwecken würden, als ob es sich um EU-Produkte handelt. Gegen einen einheitlichen Kontrollvermerk ist nichts einzuwenden. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass Importware den europäischen Standards entspricht, damit es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen und einem geschwächten Verbraucherschutz kommt.

Artikel 30

Grundsätzlich begrüßen wir eine systematische Erhebung bestimmter statistischer Daten. Es muss jedoch explizit geklärt werden welche Daten zu erheben sind und vor allem wer die Lasten zu tragen hat. **Zusätzlicher nicht entlohnter Aufwand** für Unternehmen und Kontrollbehörden sind nicht tolerabel. Die Weitergabe ohnehin im Kontrollverfahren systematisch erhobener Daten, die für die Marktbeurteilung von Bedeutung sind muss diskutiert werden.

Allgemeines

Die Möglichkeit zur **Teilbetriebsumstellung** muss in einem neuen Verordnungsentwurf generell ausgeschlossen werden.

Fazit

Angesichts der grundlegenden und für uns in keinem Fall hinnehmbaren problematischen Aspekte bitten wir mit großem Nachdruck, den Kommissionsvorschlag zur Revision der EU-Öko-Verordnung abzulehnen und für einen fairen Konsultationsprozess einzutreten. Die vorgeschlagene Totalrevision würde nach unserer Einschätzung ein Hemmnis für die weitere Entwicklung des Öko-Landbaus darstellen. Wir plädieren grundsätzlich für eine Weiterentwicklung der bestehenden Verordnung anstelle einer Totalrevision.

Dr. Alexander Gerber
Geschäftsführer

[Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Marienstr. 19-20, 10117 Berlin](#)
[Tel. 030.28482300](#) [Fax 030.28482309](#) info@boelw.de www.boelw.de